

Fertigung: Entwurf

Vereinbarung

zwischen dem

Freistaat Bayern

vertreten durch das
Wasserwirtschaftsamt Weiden

- Vorhabensträger -

und der

Stadt Amberg

über Leistungen

zur Planung von Hochwasserschutzmaßnahmen am Gewässer Vils,
Gew. I. und II. Ordnung, im Stadtgebiet von Amberg

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung sind die im Zusammenhang mit der Planung des unter § 2 Abs. 1 genannten Vorhabens zu erbringenden Leistungen und Pflichten der beiden Vertragsparteien. Gegenstand dieser Vereinbarung ist auch die Aufteilung der Kosten der Leistungen nach § 2 Abs. 2 zwischen beiden Vertragsparteien.

§ 2 Umfang und Beschreibung des Vorhabens, Zeitraum

(1) Umfang des Gesamtvorhabens

- Planung von Hochwasserschutzanlagen für die Stadt Amberg für den Schutz vor einem HQ100 + Klimafaktor gemäß Basisstudie vom Januar 2017.

(2) Beschreibung der Leistungen im Zusammenhang mit der Planung

Es sind insbesondere folgende Leistungen zu erbringen:

- Planungsleistungen (HOAI LPh 1-4)
- Baugrunduntersuchungen
- Vermessung
- Naturschutzfachliche Untersuchungen, Artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
- sonstigen erforderlichen Maßnahmen z.B. Gutachten, Beweissicherungsverfahren, Städtebauliche Begleitung

(3) Zeitraum

Das Gesamtvorhaben nach Abs. 1 benötigt voraussichtlich einen Planungszeitraum von fünf Jahren.

§ 3 Träger des Vorhabens

Träger des Vorhabens (Vorhabensträger) ist nach Art. 39 Abs. 1 BayWG der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Weiden.

§ 4 Pflichten des Vorhabensträgers

Der Vorhabensträger betreibt für die Planung des Vorhabens alle erforderlichen Umsetzungsschritte (z. B. Vergaben, Rechtsverfahren, usw.). Aufträge an Dritte vergibt ausschließlich der Vorhabensträger. Dabei ist auf eine wirtschaftliche Durchführung der Leistungen zu achten.

§ 5 Nebenpflichten des Vorhabensträgers

- (1) Bei Planungsvorhaben, die nicht innerhalb eines Kalenderjahres abgeschlossen werden, teilt der Vorhabensträger der Stadt Amberg die Aufteilung der Kosten über den Planungszeitraum mit. Er teilt zudem den voraussichtlichen Kostenbedarf für das darauffolgende Kalenderjahr bis zum 01.12. mit.
- (2) Absehbare Verzögerungen im Planungszeitraum nach § 2 Abs. 3 teilt der Vorhabensträger der Stadt Amberg unverzüglich mit.

§ 6 Pflichten der Stadt Amberg

- (1) Die Stadt Amberg verpflichtet sich zur Übernahme von Beiträgen, auch in Form von Vorschüssen, im Rahmen des Vorteilsausgleichs nach Art. 42 BayWG für alle Kosten der Leistungen nach § 2 Abs. 2 in Höhe von 35 Prozent. Die Stadt leistet hierzu Beiträge und Vorschüsse an den Vorhabensträger gemäß § 7 und § 8.
- (2) Die Stadt Amberg unterstützt den Vorhabensträger unentgeltlich bei der Öffentlichkeitsarbeit und der Vorbereitung des Grunderwerbs.

§ 7 Kosten, Beiträge und Vorschüsse

- (1) Die Kosten für die Leistungen nach § 2 Abs. 2 belaufen sich vorläufig gemäß der Basisstudie vom Januar 2017 auf 600.000 €.
- (2) Die Kosten werden jeweils im Fortgang der Planungen nach Abschluss der LPh 2 (Vorentwurf) und LPh 3 (Entwurfsplanung) fortgeschrieben.
- (3) Im Fall einer Kostensteigerung verpflichtet sich die Stadt Amberg zur anteiligen Erbringung des zusätzlichen Kostenbeitrages. Sollten im Zuge des Planungsfortschrittes Kostenänderungen von mehr als 10 Prozent absehbar sein, so wird die Stadt Amberg vom Vorhabensträger unverzüglich informiert. Der

endgültige Beitrag in Euro errechnet sich aus den tatsächlich abgerechneten Gesamtkosten für die Leistungen nach § 2 Abs. 2.

- (4) Vor der Ausschreibung des Vorhabens/Angebotseinholung für das Vorhaben oder einzelner Teilaufträge hat die Stadt Amberg durch die Einstellung entsprechender Mittel im Haushalt die Finanzierung der zugesagten Beteiligtenleistungen zu gewährleisten und dies gegenüber dem Vorhabensträger zu bestätigen.

§ 8 Rechnungsstellung, Fälligkeit

- (1) Der anteilige Beitrag in Höhe des in § 6 Abs. 1 vereinbarten Prozentsatzes wird je nach Erfordernis und Planungsfortschritt der Stadt Amberg, ggf. auch als Vorschuss, in Rechnung gestellt. In der Regel erfolgt dies mit Abschluss jeden Kalenderjahres oder zum Abschluss der vereinbarten Leistungen.
- (2) Die Beiträge und Vorschüsse sind spätestens sechs Wochen nach Rechnungsstellung durch den Vorhabensträger fällig.
- (3) Die Schlussrechnung wird spätestens zwei Jahre nach Abschluss der vereinbarten Planungsleistungen gestellt.
- (4) Kostenfeststellung und Kostenkontrolle erfolgen durch den Vorhabensträger. Die Rechnungsbelege können von der Stadt Amberg auf Verlangen eingesehen werden.

§ 9 Ausblick auf die weiteren Umsetzungen (Grunderwerb, Bauphase)

--- vorbehaltlich Zustimmung StMUV ---

Eine Beteiligensatz für Grunderwerb und Bauphase von 35 % wird von Seiten des Freistaats Bayern über einen Zeitraum von 5 Jahren nach Erlass der jeweiligen wasserrechtlichen Genehmigung zugesichert, sofern der Ministerratsbeschluss vom 15.03.2016 keine Gültigkeit mehr haben sollte.

Sollte von Seiten des Freistaats Bayern der Beginn der Umsetzung verzögert werden, verlängert sich der Zeitraum von 5 Jahren um die Dauer der Verzögerung.

§ 10 Schlussbestimmung

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Zur Einhaltung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlungen der Briefwechsel nicht, ebenso nicht die elektronische Form oder die Textform. Diese Schriftformerfordernis kann unbeschadet individueller Vertragsabreden nur schriftlich aufgehoben oder geändert werden.
- (2) Diese Vereinbarung erlischt, wenn nicht spätestens fünf Jahre nach Unterzeichnung mit der Planung begonnen wurde.
- (3) Ein Anspruch auf die unmittelbare bauliche Umsetzung des Gesamtvorhabens nach § 2 Abs. 1 besteht nicht.
- (4) Diese Vereinbarung wird in zweifacher Ausfertigung erstellt. Die Stadt Amberg und der Vorhabensträger erhalten jeweils eine Fertigung.
- (5) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung teilweise oder ganz unwirksam oder undurchführbar sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt das, was dem gewollten Zweck in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

Stadt Amberg

Wasserwirtschaftsamt Weiden

Amberg, den

Weiden, den

.....

.....

Michael Cerny

Mathias Rosenmüller

Oberbürgermeister der Stadt Amberg

Leiter des Wasserwirtschaftsamts